

BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2021.20 vom 19. Oktober 2021

BS Appellationsgericht, 2021-10-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_DGS.2021.20

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2021.20 du 19 octobre 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT DGS.2021.20 del 19 ottobre 2021

Erwägungen

E. 1

StPO die Parteien ein Ausstandsgesuch stellen. Dazu legitimiert sind somit grundsätzlich die beschuldigte Person, die Privatklägerschaft und die Staatsanwaltschaft (Art. 104 Abs. 1 StPO) sowie weitere Verfahrensbeteiligte, soweit sie in ihren Rechten unmittelbar betroffen sind (Art. 105 Abs. 2 StPO, Boog, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 58 StPO N 1).

1.2.2 Vorliegend ist das Ausstandsbegehren vom 16. Oktober 2021 in der 1. Person Singular formuliert. Auf den ersten Blick scheint es darum, als ob die junge Frau, die sich im Massnahmenvollzug befindet, selbst um den Ausstand des Richters ersucht. Unterschrift und Angaben zum Absender legen jedoch den Schluss nahe, dass nicht die Frau, sondern ihr Vater das Gesuch verfasst hat. Damit stellt sich die Frage, ob dieser überhaupt befugt ist, das Ausstandsgesuch zu stellen.

1.2.3 Die eigenständige Legitimation gestützt auf Art. 58 StPO fällt ausser Betracht, da der Vater nicht am Verfahren beteiligt ist. Es ist darum zu klären, ob dieser befugt ist, in Vertretung seiner Tochter das Ausstandsgesuch zu stellen. A_____ ist im Verfahren um Verlängerung der Massnahmen beschuldigte Person. Für deren Verteidigung gilt die Sonderbestimmung in Art. 127 Abs. 5 StPO, gemäss welcher diese Art der Rechtsverteidigung der Anwaltschaft vorbehalten ist. Zu berücksichtigen ist ausserdem, dass A_____ im Verfahren bereits anwaltlich vertreten ist. Der Vater der bereits volljährigen Gesuchstellerin ist somit nicht befugt, diese zu vertreten. Weil auch deren Rechtsvertreter das Ausstandsgesuch nicht unterstützt, ist auf das Gesuch aus formellen Gründen nicht einzutreten.

E. 1.2

1.2.1 Soweit ein allfällig gegebener Ausstandsgrund nicht schon von der betroffenen Person beachtet wird oder diese sich nicht für befangen hält, können gemäss Art. 58 Abs.

E. 2

2.1 Selbst wenn auf das Gesuch eingetreten würde, wäre es abzuweisen. Ein Ausstandsgesuch muss begründet und die geltend gemachten Gründe oder Umstände müssen glaubhaft gemacht werden. Die blosser Behauptung eines Ausstandsgrundes oder pauschale, vage Andeutungen genügen nicht. Es muss eine gewisse Wahrscheinlichkeit für den Anschein der Befangenheit sprechen (Boog, a.a.O., Art. 58 StPO N 4).

2.2 In ihrem Schreiben vom 16. Oktober bezweifelt die Gesuchstellerin die Unbefangenheit des Strafgerichtspräsidenten C_____. Dies geschieht in pauschaler Art und Weise. Sinngemäss kritisiert die Gesuchstellerin den Umstand, dass sich jener Richter abermals mit

ihrem Fall beschäftigt, der sie in erster Instanz verurteilt hatte und dessen Entscheid vom Berufungsgericht aufgehoben wurde. Die Gesuchstellerin geht offenbar davon aus, dass der Gerichtspräsident aufgrund seines früheren Urteils vorbefasst ist. Diese Argumentation verfängt nicht. Die wiederholte Tätigkeit als Richter in derselben Sache begründet für sich allein keine Besorgnis der Befangenheit (Boog, a.a.O., Art. 56 StPO N 17). Aus der alleinigen Tatsache, dass der Strafgerichtspräsident die Gesuchstellerin in erster Instanz verurteilt hatte, lässt sich mithin keine Vorbefassung ableiten. Eine Mehrbefassung ist nur dann problematisch, wenn zu erwarten ist, die Person habe sich in Bezug auf einzelne Fragen bereits in einem Masse festgelegt, dass das Verfahren im späteren Verfahrensabschnitt nicht mehr als offen erscheint (Boog, a.a.O., Art. 56 StPO N 28). Die Gesuchstellerin bemerkt zwar, der Strafgerichtspräsident sei «immer gegen sie» gewesen. Es ist jedoch nicht ersichtlich, und wird von der Gesuchstellerin auch nicht weiter ausgeführt, inwiefern dies der Fall sein soll. Im Gesuch werden auch keine weiteren Ausstandsgründe im Sinne von Art. 56 StPO glaubhaft gemacht, so dass von der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit des Strafgerichtspräsidenten auszugehen ist.

2.3 Der Strafgerichtspräsident macht in seiner Stellungnahme geltend, seine Zuständigkeit sei durch Art. 363 StPO vorgegeben. Für die Verlängerung der stationären therapeutischen Massnahme auf Antrag der Vollzugsbehörde ist ein selbständiges nachträgliches Verfahren vorgesehen (Schwarzenegger, in: Donatsch et al. [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2020, Art. 363 N 5). Entscheide in solchen Nachverfahren gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO fällt grundsätzlich das erstinstanzliche Gericht, welches das ursprüngliche Strafurteil gefällt hat (Heer, in: Basler Kommentar, 2. Auflage 2014, Art. 363 StPO N 7; statt vieler BGE 141 IV 396 E. 3.1; BGE 139 IV 175 E. 1.1). Das gilt selbst dann, wenn das Urteil, das im nachträglichen Verfahren abgeändert oder ergänzt werden soll, von einem Gericht zweiter Instanz gefällt wurde (Schmid/Jositsch, Praxiskommentar Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2018, Art. 364 N 2; Schwarzenegger, a.a.O., Art. 363 N 5; Riklin, Orell Füssli Kommentar, 2. Auflage, Zürich 2014, Art. 363 N 1). Gemäss Art. 363 Abs. 1 StPO können Bund und Kantone von dieser Regel abweichen und z.B. das letztinstanzlich in der Sache urteilende Gericht für Entscheide in Nachverfahren zuständig erklären (so BGE 139 IV 175 E. 1.1). Der Kanton Basel-Stadt kennt keine abweichende Regelung. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB, SR 311.0) erklärt zwar für mehrere Szenarien dasjenige Gericht als zuständig, das die Strafe oder Massnahme angeordnet hat (vgl. etwa Art. 64c Abs. 5 StGB). Es ist jedoch davon auszugehen, dass Art. 363 Abs. 1 StPO als lex posterior massgebend ist und eine einheitliche Kompetenz der erstinstanzlichen Gerichte für spätere Massnahmenentscheide besteht, sofern nicht die Vollzugsbehörde zuständig ist (Boog, a.a.O., Art. 363 StPO N 7). Es kann mithin dem Strafgerichtspräsidenten gefolgt werden, wenn er seine grundsätzliche Zuständigkeit mit Art. 363 Abs. 1 StPO begründet.

2.4 Das Ausstandsbegehren wird im Übrigen weitgehend sachfremd begründet. In der am 5. November 2021 eingegangenen Stellungnahme führt der Vater der Gesuchstellerin im Wesentlichen Gründe gegen die Verlängerung der Massnahme auf. Diese Ausführungen sind unbeachtlich, da die Frage der Verlängerung der stationären therapeutischen Massnahme nicht Gegenstand des vorliegenden Ausstandsverfahrens ist.

E. 3

Das Ausstandsgesuch ist demnach abzuweisen. Bei diesem Ausgang des Verfahrens gehen dessen Kosten in der Regel zu Lasten der Gesuchstellerin (Art. 59 Abs. 4 Satz 2 StPO in

Verbindung mit § 33 des Gerichtsgebührenreglements [GGR, SG 154.810]). Aufgrund der besonderen Umstände rechtfertigt es sich jedoch, auf die Erhebung von Kosten zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.